



Satzung des Sieben Zwerge Waldkindergarten Weil im Schönbuch e.V.

Präambel

Der Verein verfolgt ein eigenständiges, zukunftsorientiertes pädagogisches Konzept in der Früherziehung von Kindern. Ziel soll es sein, durch das Engagement des Vereins im Bereich Waldkindergärten die Gesundheit der Kinder physisch wie psychisch positiv zu fördern.

Durch große Bewegungsfreiräume an frischer Luft wird die Motorik und die Koordinationsfähigkeit trainiert. Der Umgang mit Naturmaterialien, z.B. Sand, Erde, Wasser, Moos und Pflanzen, regt die Kreativität und Phantasie der Kinder an. Gleichzeitig werden die sogenannten "Nahsinne" Tasten, Fühlen, Schmecken, Riechen geschult. Das Leben in der Natur bietet als Vorbereitung auf die Schule ideale Möglichkeiten, leichter soziale Bindungen einzugehen und die Konzentration der Kinder zu fördern. Im Spiel der Jahreszeiten wächst das ökologische Verständnis der Kinder für Werte und Kreisläufe. Die Natur dient dabei als Lern- und Erfahrungsfeld. Waldkindergärten sehen sich als Ergänzungs- und Alternativangebot zu den allgemeinen Kindergärten.

Der Verein wird u.a. gegründet zur Trägerschaft von Waldkindergärten. Dabei ist er u.a. für die organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Belange zuständig. Er kümmert sich um die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung von Waldkindergärten, wobei eine gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder als Integrationsmodell gewünscht und beabsichtigt ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung

Der Verein führt die Bezeichnung "Sieben Zwerge Waldkindergarten Weil im Schönbuch e.V." Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz

Sitz des Vereins ist Weil im Schönbuch.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterhaltung von Kindergärten verwirklicht.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder und ohne jede zweckfremde Absicht nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Damit ein Kind einen Kindergarten des Vereins besuchen darf, muss mindestens eine erziehungsberechtigte Person eine aktive Mitgliedschaft besitzen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Beiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann für Gruppen oder im Einzelfall Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit beschließen.

Für Kinder, welche einen Kindergarten des Vereins besuchen, fallen zusätzliche Kinderbetreuungskosten an. Über die Höhe der Kinderbetreuungskosten entscheidet der Vorstand.

(4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder zur Unterstützung der in §2, Abs. 1 und 2 aufgeführten Zwecke durch Rat und Tat sowie Beiträge. Die Mitglieder sind bei Beantragung der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Darüber hinaus haben sie den Vorstand über jede Änderung ihres Namens, ihrer Adressdaten und/oder Bankverbindung unverzüglich zu informieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt, bei juristischen Personen durch Kündigung des Vertrages;
- durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat.

Mit dem Vorstandsbeschluss ruht die Mitgliedschaft. Das betreffende Mitglied hat ab diesem Zeitpunkt keine Stimmrechte und keine Beitragspflicht.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 5 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Elternbeirat
- c) der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Kassier
- d) der/dem Schriftführer*in
- e) bis zu fünf Beisitzer*innen

(2) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Diese Befreiung ist jedoch nur zeitlich begrenzt (bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode) oder für einen bestimmten Vorgang möglich.

(3) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung
- Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Höhe der Kinderbetreuungskosten
- Führen der Bücher
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
- Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiter*innen
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, welche durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden
- Einsetzen von Ausschüssen unter Festlegung deren Aufgaben und Befugnisse. Die Ausschüsse sind zur Berichterstattung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung verpflichtet

Über die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder entscheidet die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Wählbar für die Ämter nach §6 Abs. 1 a) - c) ist nur, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt derart, dass jedes Jahr ein Teil der Vorstandsmitglieder zu wählen ist. So werden die Mitglieder des Vorstandes gemäß §6, Abs.1 Buchstaben a), d) in einem Jahr und die Mitglieder gemäß §6, Abs.1 Buchstaben b), c) im darauf folgenden Jahr gemeinsam gewählt. Die Vorstandsmitglieder unter Buchstabe e) werden so gewählt, dass zu jeder Zeit mindestens ein Beisitzer im Amt ist. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung jeweils die Anzahl der zu wählenden Beisitzer vor.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Die Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(5) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag (Ehrenamtszuschale, Stand 2025 : 840 Euro) jährlich beschließen.

(6) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem*der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden.

(7) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(8) Amtsniederlegung und Abberufung

Die Amtsniederlegung erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung bewirkt die Abberufung.

§ 7 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Pro Kalenderjahr erfolgt abwechselnd die Wahl eines Prüfers. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie haben dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des*r Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Elternbeirat

(1) Für jeden Kindergarten des Vereins wird ein gesonderter Elternbeirat gewählt.

(2) Für jede Betreuungsgruppe wird eine Person als Elternbeirat von der Elternversammlung (Elternabend) mit einfacher Mehrheit gewählt. Optional kann pro Gruppe eine Person als Stellvertretung gewählt werden. Die Anzahl der erzielten Stimmen entscheidet über die Besetzung der Ämter je Betreuungsgruppe. Kommt es bei den Wahlsiegern zu Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl zwischen diesen beiden statt. Die Amtszeit beträgt regulär ein Jahr und endet spätestens mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl ein oder mehrere Kinder im jeweiligen Kindergarten zur regulären Betreuung angemeldet haben.

(3) Der Elternbeirat ist das Bindeglied zwischen Eltern, Vereinsführung und Kindergartenleitung.

(4) Der Elternbeirat kann bei der Erarbeitung pädagogischer Konzepte beteiligt werden. Näheres zu den Aufgaben des Elternbeirates regeln die Bestimmungen der jeweiligen Kindergärten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern standardmäßig 24 Stunden, spätestens jedoch eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Der Termin und die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind zweimal im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung erfolgt erstmals spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Über ergänzende Formen der Einladung entscheidet der Vorstand.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der*die Versammlungsleiter*in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied ab einem Alter von 16 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Zusätzlich kann jedes stimmberechtigte Mitglied in Vertretung genau eines weiteren Mitgliedes unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht dessen Stimmrecht wahrnehmen. Dies gilt auch für Wahlen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorzuliegen und kann von den Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden. Über eine weitere Verteilung des Protokolls kann der Vorstand entscheiden. Änderungsanträge zum jeweils letzten Protokoll können nur im Rahmen der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung besprochen und beschlossen werden. Der Antrag dazu muss in Textform beim Vorstand spätestens zur in §9 (3) genannten Frist gestellt werden.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Die Wahlen finden schriftlich, frei und geheim statt. Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, finden bis zu zwei Stichwahlen zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Besteht nach dem dritten Wahlgang immer noch Stimmgleichheit, ist die Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen nach der laufenden Mitgliederversammlung zu wiederholen.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer*innen
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Beitragsfreistellung von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen*deren Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in oder dem*der Kassier geleitet. Ist keine*s dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Änderung des Zweckes und Auflösung des Vereins

(1) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen der Förderung von Bildung und Erziehung erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil im Schönbuch. Das Vereinsvermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2, Abs 1 dieser Satzung verwendet werden, und zwar ausschließlich und unmittelbar.

(3) Sollte sich zeitnah ein Verein mit gleichem Namen und Zielen neu gründen, so ist diesem das Vermögen zu übereignen, wenn er nach Ansicht der Gemeinde Gewähr für Fortbestand bietet, er gemeinnützig ist im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist. Auch dieser Verein hat das Vermögen dann ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

(4) Sollte nach Auflösung des Vereins kein neuer Verein gegründet werden, so kann die Gemeindeverwaltung über das Vermögen des Vereins zur Förderung von Bildung und Erziehung frei verfügen.

(5) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.02.1999 beschlossen, am 14.06.1999, 15.07.1999, 08.04.2003, 17.04.2007 geändert und am 28.03.2025 neu gefasst.